

1131/2 ansprechen¹⁵⁵). Der Gunsterweis für die außerhalb des sizilischen Machtbereichs gelegene Abtei erklärt sich wohl daraus, daß Grottaferrata eine Gründung der Tusculaner war und von diesen als ihr Eigenkloster betrachtet wurde¹⁵⁶). Wenn Ptolomeus II. sich dem Gegenpapst zuwandte, dann mochte „seine“ Abtei davon profitieren und den normannischen König zu einem Entgegenkommen bereit finden, das auf die politische Frontenbildung berechnet war.

Noch auffälliger ist der Bericht der Chronik von Montecassino über Kaiser Lothars zweiten Italienzug. Wir erinnern uns, daß Petrus Diaconus (wenn nicht schon sein Vorgänger Guido) den Anteil der Tusculaner an den römischen Kämpfen Heinrichs V. in den Jahren 1111 und besonders 1117 stark herausgestellt hatte¹⁵⁷). Wieviel mehr Anlaß hätte er gehabt, von Großtaten Ptolomeus' II. zu schwärmen, wenn dieser 1137 (oder schon 1133) die Sache des Kaisers mit Eifer verfochten hätte! Über viele Seiten hinweg schwatzt der Chronist von den Ereignissen, die sich ja gerade erst zugetragen hatten. Alle Schleusen der Redseligkeit werden hier geöffnet, wo es um Dinge geht, an denen der Schreibende selbst führend beteiligt gewesen sein wollte. Doch in der ganzen, ausschweifenden Schilderung fällt nur ein einziger Satz für das geliebte Tusculum ab: *acceptoque a Tolomeo duce et consule Romano et dictatore Tusculanensium fidelitatis sacramento, et Reginulfo filio eius obside, per anulum quod manu gestabat confirmavit* [scil. Kaiser Lothar] *ei et haeredibus eius in perpetuum totam terram, quam a parte parentum suorum iure haereditario pertinebat*¹⁵⁸). Ist es nicht merkwürdig, daß Ptolomeus II. nicht 1133, sondern erst im Herbst 1137 dem Kaiser den Treueid leistete? Und warum mußte wohl der Sohn als Geisel nach Deutschland ziehen?¹⁵⁹) Diese Sonderbarkeiten erklären sich vermutlich daraus, daß

¹⁵⁵) F. Schneider, Neue Dokumente vornehmlich aus Süditalien, QFIAB. 16, 1 (1914) S. 20—23 Nr. III; dazu P. Collura, Appendice al regesto dei diplomi di re Ruggero compilato da Erich Caspar, in: Atti del Convegno Internaz. di Studi Ruggeriani 2 (1955) S. 572—574 Nr. 35.

¹⁵⁶) 1140 klagten die Mönche u. a. darüber, daß Ptolomeus II. nach dem Tod des Abtes Nikolaus dessen bewegliche Habe an sich genommen habe; er hatte eine Art Spolienrecht ausgeübt: [von Ottentha], in: Studi e documenti di storia e diritto 7, 113 Nr. IV.

¹⁵⁷) S. o. S. 33 f.

¹⁵⁸) Chronik von Montecassino IV 125, MGH SS 7, 840, korrigiert nach Cod. Casinensis 450, fol. 250.

¹⁵⁹) Vgl. den Trostbrief des Petrus Diaconus an die Kaiserin Richenza: *Salutationis etiam et consolationis et orationis obsequium vobis congregatio Casinensis dirigit, puerumque Raynonem filium domini Ptolomei qui penes vos*